

GRW-Richtlinie - WAS IST NEU SEIT DEM 01.01.2022?

Neuregelungen bezüglich des Zugangs zur GRW-Förderung:

- Künftig ist mit Antragstellung **schriftlich darzulegen, welche Aspekte ökologischer Nachhaltigkeit im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes in der geförderten Betriebsstätte Berücksichtigung** finden. Alternativ kann zur Erfüllung des Kriteriums der Nachweis einer EMAS-Validierung bzw. ISO 14001-Zertifizierung oder der Nachweis der Mitgliedschaft im Thüringer Nachhaltigkeitsabkommen erbracht werden.
- Beim Zugang über das Arbeitsplatzkriterium werden die Jahresbruttolohnuntergrenzen auf 40 T€ für das verarbeitende Gewerbe und produktionsnahe Dienstleistungen, **auf 35 T€ für das produzierende Handwerk** und auf 26 T€ für das Beherbergungsgewerbe angehoben.
- Es erfolgt ein zusätzlicher Branchenausschluss von Logistischen Dienstleistungen, Groß- und Versandhandel sowie der Herstellung von Verpackungsfolien auf Kunststoffbasis (ausgenommen DIN-Zertifizierung „gartenkompostierbar“)
- Bei der Förderung von Tourismusbetriebsstätten wird der mit Beherbergung zu erzielende nötige Umsatzanteil von bisher mindestens 50% auf künftig mindestens 30% abgesenkt.
- Künftig sind alle vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft evaluierten wirtschaftsnahen gemeinnützigen, außeruniversitären Thüringer Forschungseinrichtungen förderfähig. Der Nachweis eines FuE-Anteiles von mind. 70% des Umsatzes entfällt.

Neuregelungen bezüglich der künftigen Förderhöhe:

- Es erfolgt eine Aufteilung Thüringens in sog. C-Fördergebiete und D-Fördergebiete sowie eine regionale Differenzierung der Höchstfördersätze gemäß der seit 01.01.2022 gültigen neuen [GRW-Fördergebietskarte](#).
- Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gemäß neuer GRW-Richtlinie können grundsätzlich in Abhängigkeit des jeweiligen Fördergebietsstatus die zulässigen Beihilfehöchstsätze nach neuer GRW-Fördergebietskarte gewährt werden.
- Für Antragsteller im C-Fördergebiet (außer der Stadt Eisenach), die ihren Sitz nicht in Thüringen haben oder nicht bis spätestens zum Investitionsende nach Thüringen verlegen, erfolgt ein Fördersatzabschlag von 5%-Punkten.